

# I. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Deka iBoxx MSCI ESG  
EUR Corporates Green Bond UCITS ETF

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
3912003PQ10WN8U7ZM93

## Nachhaltiges Investitionsziel

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 95%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird ein **Minimum an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: \_\_%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieser Fonds verfolgt das nachhaltige Investitionsziel Projekte zu finanzieren, die eine positive Wirkung auf die Umwelt entfalten, indem mit Ausnahme von Bankguthaben, ausschließlich nachhaltige Investitionen getätigt werden, die zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.

Der Deka iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond UCITS ETF ist ein passiv gemanagter börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der den iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select

(Preisindex) nachbildet. Der iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) wurde als Referenzwert definiert, um sicherzustellen, dass dieses Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Der zugrundeliegende Index umfasst in Euro lautende Unternehmensanleihen von großen und mittelgroßen Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben und die in der Green Bond Datenbank (GBDB) der Climate Bonds Initiative (CBI) geführt werden und somit von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als nachhaltige Investition mit Umweltziel klassifiziert wurden (sog. Positiv-Screening).

Darüber hinaus werden Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Der Fonds tätigt nachhaltige Investitionen mit Umweltziel und strebt mit diesen Investitionen an zur Erreichung von Umweltzielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Es werden nachhaltige Investitionen in der Form von Unternehmensanleihen getätigt, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen Projekten, z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, gebunden ist (sogenannte Green Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie z.B. MSCI ESG Research LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Fonds tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

#### ■ **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

##### 1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien

Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob der Fonds die im Indexregelwerk definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß dem Indexregelwerk ausgeschlossene Emittenten erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

##### 2. Ökologische Wirkung

Der Indikator „ökologische Wirkung“ misst den Umfang, in dem Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

derung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1.000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine ökologische Wirkung angestrebt.

■ **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die der Fonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten.

■ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für die Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen berücksichtigt. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen in die investiert wird, im Hinblick auf die für die Indikatoren definierten Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

- CO<sub>2</sub>-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Energieverbrauchsintensität (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)
- Menschenrechtsverletzungen (PAI 14, aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen

in die der Fonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Für Investitionen in Unternehmen werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei weitere Indikatoren jeweils aus Tabelle 2 und 3 berücksichtigt.

Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten. Bei unzureichender Datenabdeckung bzw. Datenqualität einzelner Indikatoren wird auf Ersatzindikatoren zurückgegriffen, die die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen und Staaten zuverlässig abbilden.

■ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Unternehmen, denen Menschenrechtsverletzungen oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, bei dem Fonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Fonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Fonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und –risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen (A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/ -beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus der Einheit „Nachhaltigkeit und Corporate Governance“ vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch die Sektoranalysten besprochen und dokumentiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Für sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ist eine Investition bei Überschreitung eines Schwellenwertes des Emittenten nach Prüfung möglich, sofern mit den Emissionserlösen der Anleihe ein positiver Beitrag zur Verbesserung der betroffenen PAI geleistet wird.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

Nein



**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) nachzubilden. Der Fonds investiert hierzu direkt (physische Replikation) in alle im Index enthaltene Wertpapiere.

Dabei stimmt der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände zu mindestens 95% mit dem Anteil der Wertpapiere im Index (sog. Duplizierungsgrad) überein. Der iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) umfasst in Euro lautende Unternehmensanleihen von großen und mittelgroßen Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben und berücksichtigt hierbei ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Im Rahmen der ESG-Strategie werden, mit Ausnahme von Bankguthaben, ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt. Damit wird das nachhaltige Investitionsziel verfolgt, Projekte zu finanzieren, die eine positive Wirkung auf die Umwelt entfalten. Hierfür werden nur Unternehmensanleihen in den Index aufgenommen, die in der Green Bond Datenbank (GBDB) der Climate Bonds Initiative (CBI) geführt werden und somit als ökologisch nachhaltige Investition klassifiziert wurden (sog. Positiv-Screening).

Die CBI formuliert drei Voraussetzungen für die Prüfung zur Aufnahme in die GBDB. Erste Bedingung ist, dass es sich bei dem Schuldtitel um Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere oder Darlehen handeln muss, die nicht den Charakter kurzfristiger Bankeinlagen aufweisen. Der Emittent muss den Vermögensgegenstand zudem als nachhaltig ausgerichtet kennzeichnen. Hierbei werden Bezeichnungen wie beispielsweise Green, ESG, Environmental oder Transition analysiert. Letztlich sind Informationen zum Finanzinstrument (z.B. Emissionsvolumen) in öffentlichen Dokumenten zur Verfügung zu stellen, damit nachvollzogen werden kann, dass das Projekt einen direkten Umweltnutzen hat.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, überprüft die CBI den Schuldtitel in zwei Schritten. Im ersten Schritt überprüft die CBI, ob das ökologisch nachhaltige Ziel unter Einbezug des CBI Rahmenwerks zur Klassifizierung von Green Bonds einem Sektor zuzuordnen ist, dessen ökologische Wirkung mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommen in Einklang steht. Zur Sicherstellung dessen, hat die CBI für 8 übergeordnete Sektoren sowie deren Subsektoren Kriterien definiert. Zu den Sektoren gehören z.B. Energie, Transport oder Gebäude. Ein Beispiel dieser Kriterien ist, dass bei der Stromerzeugung durch Biomasse die CO<sub>2</sub>-Emissionen geringer als 100 g/kWh sein müssen, damit diese als konform mit den Pariser Klimazielen gelten.

Im zweiten Schritt wird die Mittelverwendung überprüft. Das heißt die CBI vollzieht nach, dass der vollständige Erlös der Anleihe in Projekte oder Vermögenswerte investiert wird, welche der definierten ökologisch nachhaltigen Zielsetzung entsprechen.

Weitere Informationen zum Vorgehen der CBI zur Evaluierung der Schuldtitel zur Aufnahme in die GBDB finden Sie hier: <https://www.climatebonds.net/market/green-bond-database-methodology>

Der Indexadministrator IHS Markit Benchmark Administration Ltd. greift auf die GBDB der CBI zu und führt auf dieser Grundlage die Selektion des Universums für den Index durch. Danach wird das Anlageuniversum des zugrundeliegenden Index durch verbindliche Ausschlusskriterien eingeschränkt. Hierbei werden Investitionen in Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verfahrensweisen guter Unternehmensführung nicht einhalten, ausgeschlossen (siehe folgende Frage für eine detaillierte Auflistung der Ausschlusskriterien).

Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter nicht nachhaltige Investitionen fallen, deren Anlagezeitpunkt und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird,

findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Die Gesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

■ **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Index iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) (nachfolgend der Index) berücksichtigt im Rahmen einer ESG-Strategie bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien). Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert, sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen in Verbindung stehen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Controversy Score" von 0 bewertet wird);
- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt. Damit wird das nachhaltige Investitionsziel verfolgt, Projekte zu finanzieren, die eine positive Wirkung auf die Umwelt entfalten. Hierfür werden nur Unternehmensanleihen in den Index aufgenommen, die in der Green Bond Datenbank (GBDB) der Climate Bonds Initiative (CBI) geführt werden und somit als ökologisch nachhaltige Investition klassifiziert wurden (sog. Positiv-Screening). Zur Aufnahme in die GBDB prüft die CBI jede Emission in einem dreistufigen Prozess. Im ersten Schritt werden Unternehmensanleihen gesucht, welche nach Angaben des Emittenten die Finanzierung eines ökologischen nachhaltigen Ziels, wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, verfolgen. Hierbei müssen Angaben zum Finanzprodukt und dessen Zielsetzung durch den Emittenten öffentlich bereitgestellt werden. Im zweiten Schritt prüft die CBI, ob das ökologisch nachhaltige Ziel unter Einbezug des CBI Rahmenwerks zur Klassifizierung von Green Bonds einem Sektor zuzuordnen ist, dessen ökologische Wirkung mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommen in Einklang steht. Im dritten Schritt wird die Mittelverwendung überprüft. Das heißt die CBI vollzieht nach, dass der vollständige Erlös der Anleihe in Projekte oder Vermögenswerte investiert wird, welche der definierten ökologisch nachhaltigen Zielsetzung entsprechen.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening).

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Waffensystemen, Komponenten oder unterstützenden Systemen für Waffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- mit sehr schwerwiegenden oder schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "MSCI ESG Environmental Controversy Score" von 1 oder 0 bewertet wird),
- in den letzten drei Jahren mehr als eine schwere oder sehr schwere Kontroverse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen hatten,
- ein ESG-Rating von "CCC" oder "B" von MSCI ESG Research LLC oder kein ESG-Rating aufweisen,
- eine CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 CO<sub>2</sub> e/Mio. USD-Umsatz) von 1.500 oder mehr haben,
- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/Mio. EUR Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen betreiben,
- Aktivitäten aufweisen, die mit Ziel 7 „bezahlbare und saubere Energie“ der UN Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht vereinbar sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "SDG 07 – Net Alignment Score" von -2 oder niedriger bewertet wird),
- Aktivitäten aufweisen, die negative Auswirkungen auf Gebiete haben, welche von Biodiversitätsverlusten gefährdet sind, mit sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Wassermanagement konfrontiert sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "Water Stress Assessment Score" kleiner als 10 bewertet wird),
- aktuelle Kontroversen oder Kritik im Zusammenhang mit der Freisetzung giftiger Stoffe aufweisen,
- keine Richtlinie aufweisen, die UNGC Prinzipien abdeckt, und deren Corporate Governance Strukturen finanzielle Risiken für Aktionäre darstellen,
- Aktivitäten aufweisen, die mit Ziel 5 „Geschlechtergleichheit“ der UN Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht vereinbar sind (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "SDG 05 – Net Alignment Score" von -2 oder niedriger bewertet wird),
- kein weibliches Mitglied des Aufsichtsrats haben und/oder
- hohe Risiken in Bezug auf Wassernutzung bei der Produktion in Gebieten mit knappen Wasserressourcen aufweisen (dies ist der Fall, wenn das Unternehmen durch MSCI ESG Research LLC mit einem "Water Stress Exposure Score" von 7,5 oder mehr bewertet wird).

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Januar, April, Juli und Oktober) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

■ **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Im zugrundeliegenden Index sind keine Unternehmen enthalten, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.



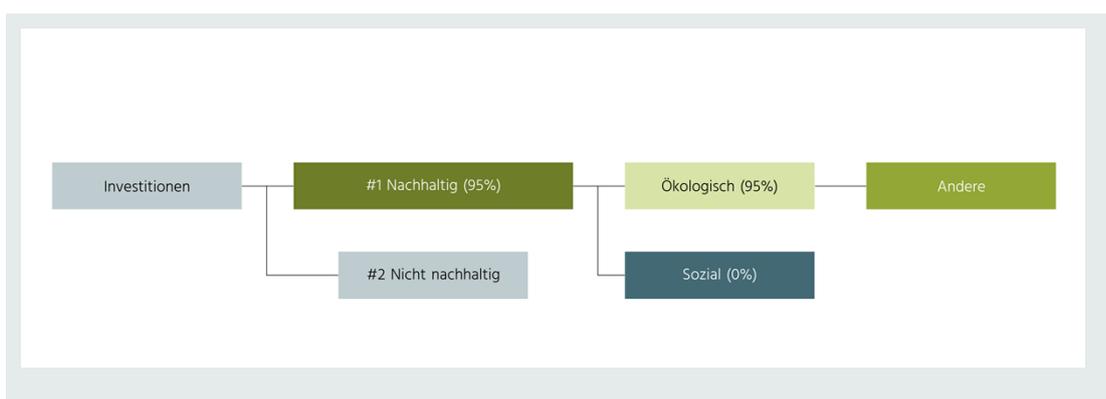
**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 95 % der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen). Diese erfolgen in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapiers an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter nicht nachhaltige Investition fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



**#1 Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

**#2 Nicht nachhaltige Investitionen** umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind 0 %. Es sind auch keine Investitionen in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie vorgesehen.

Der Fonds investiert nicht in Staatsanleihen, daher gibt es keine Unterschiede bei der Taxonomie-Konformität des Portfolios mit und ohne Staatsanleihen.

### ■ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

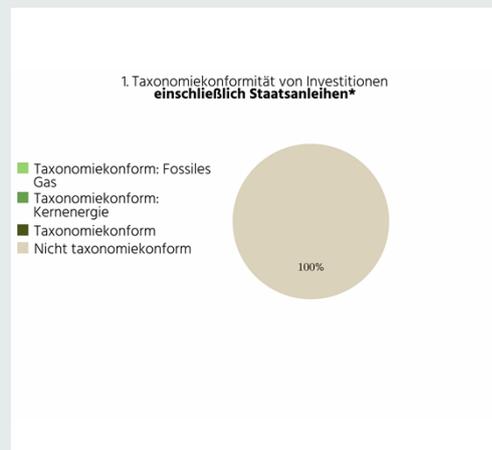
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

■ **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Fonds beträgt 95 %.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Fonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU-Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Fonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Welche Investitionen fallen unter '#2 Nicht nachhaltige Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen potenziell:

- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.

Hierbei kann durch eine Investition in Bankguthaben oder flüssige Mittel das nachhaltige Investitionsziel nicht dauerhaft beeinträchtigt werden.

Ein ökologischer und sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert der Fonds grundsätzlich nicht in Produkte, die die Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln abbilden. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

■ **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Für dieses Produkt wurde der iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) als Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionszieles bestimmt.

Der Index enthält nur Unternehmensanleihen, die in der Green Bond Datenbank (GBDB) der Climate Bonds Initiative (CBI) geführt werden (sog. Positiv-Screening). Darüber hinaus werden beim Index mittels eines sogenannten Negativ-Screenings dezidierte Ausschlusskriterien angewendet. So wird sichergestellt, dass nur Wertpapiere im Index enthalten sind, die als nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen eingestuft werden.

Um die kontinuierliche Ausrichtung auf den Referenzwert sicherzustellen, erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Indexanpassungen (jeweils im Januar, April, Juli und Oktober) eine Überwachung und Neugewichtung der im Index enthaltenen Wertpapiere.

■ **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den iBoxx MSCI ESG EUR Corporates Green Bond Select (Preisindex) nachzubilden. Durch die Verpflichtung des Fonds den definierten Index zu replizieren, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

■ **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der zugrundeliegende Index unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zum einen durch die enthaltenen Titel in Folge der Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen Ausschlusskriterien. Zum anderen erfolgt eine Selektion von 90 Unternehmensanleihen, die als Green Bonds eingestuft werden. Die Auswahl der im Index enthaltenen Titel sorgt dafür, dass sich die Gewichtung der Indexkonstituenten im Gegensatz zu einem breiten Marktindex verändert. Diese Änderungen der Gewichte der einzelnen Unternehmen, sorgen dafür, dass sich bspw. der Indikator ökologische Wirkung des zugrundeliegenden Index insgesamt von dem Wert eines breiten Marktindex unterscheidet. Durch die Selektion von Unternehmensanleihen mit Umweltziel, unterscheidet sich der Anteil nachhaltiger Investitionen deutlich vom Anteil in einem breiten Marktindex.

■ **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des zugrundeliegenden Index ist abrufbar unter: [https://www.spglobal.com/spdji/en/documents/methodologies/iBoxx\\_MSCI\\_ESG\\_EUR\\_Corporates\\_Green\\_Bond\\_Select\\_Methodology.pdf](https://www.spglobal.com/spdji/en/documents/methodologies/iBoxx_MSCI_ESG_EUR_Corporates_Green_Bond_Select_Methodology.pdf)



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.deka-etf.de/etfs/Deka-iBoxx-MSCI-ESG-EUR-Corporates-Green-Bond-UCITS-ETF#sustainability>

### Disclaimer

Der oben genannte Index ist eine eingetragene Marke. Der Fonds, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, wird vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler im Index. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

# Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung

Gültig ab 29. April 2025

**Deka**  
Investments

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des auf Seite 1 genannten Fonds dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Stand: 29.04.2025